

**Gemeinde**

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: [gemeinde@gerlos.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@gerlos.tirol.gv.at)

internet: [www.gerlos.tirol.gv.at](http://www.gerlos.tirol.gv.at)

DVR: 0112922

# Kanalordnung

## der Gemeinde Gerlos über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde.

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl. 1/2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 12.10.2005, TO 6), einstimmig beschlossen, folgende Kanalordnung zu erlassen:

### § 1

#### ANSCHLUSSBEREICH

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 m festgesetzt wird.

### § 2

#### ANSCHLUSSVERPFLICHTUNGEN

1. In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden **Abwässer (Schmutzwässer)** eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer(Schmutzwässer)kanäle einzubringen sind.
2. Die im Anschlussbereich anfallenden **Niederschlagswässer** müssen, getrennt vom Abwasser – soweit diese nicht für eigene Zwecke zwischengespeichert werden (Brauchwasser, Bewässerung etc.) oder auf eigenem Grund und Boden schadlos für Dritte zur Versickerung gebracht werden – ebenfalls in die öffentliche Kanalisation (Niederschlagswasserkanal) abgeleitet werden.  
**Drainagenwasser** darf nur bei Zustimmung durch die Gemeinde in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

Diese Einleitungsverpflichtung für Niederschlagswasser gilt nur in Gemeindebereichen, wo im Trennsystem entwässert wird und ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.

### § 3

#### TRENNSTELLE

Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und der öffentlichen Anschlussleitung wird wie folgt festgelegt:

1. **Lage der Trennstelle:**

a) Wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, so wird allgemein festgelegt, dass sich die Trennstelle rund 1,0 m innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des zu entwässernden Grundstückes (bzw. der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des dem zu entwässernden Grundstückes vorgelagerten Grundstückes) liegt.

b) Befinden sich innerhalb des unter Punkt 1.a) genannten 1,0 m Bereiches Gebäudeteile/Mauern, so liegt die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite dieses Gebäudeteiles.

2. **Art der Trennstelle:**

Die Art der Trennstelle richtet sich nach dem Ort und der Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Am Ende der Anschlussleitung wird ein Anschlussschacht (Übergabeschacht) situiert, der bereits Bestandteil der öffentlichen Kanalisation ist.

Auf die Situierung des Anschlussschachtes kann verzichtet werden, wenn die Anschlussleitung direkt in einen Kontrollschacht des öffentlichen Sammelkanals mündet. Misst die Länge der öffentlichen Anschlussleitung (Leitung zwischen öffentlichen Sammelkanal und Trennstelle) nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie am definierten Trennstellenbereich nach § 3 Abs. 1.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist ein Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich herzustellen. Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Rohrabzweiger, dann muss die Trennstelle als Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich gemäß § 3 Abs. 1 ausgeführt werden.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2 Abs. 10 TiGK 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

## **§ 4**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Kanalordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Kanalordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.1996 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Franz Hörl

angeschlagen am: 24. Oktober 2005  
abgenommen am: 08. November 2005

Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserrecht, vom 18.11.2005, Zahl IIIa1-W-72.048/3.